

# Bescheid

## I. Spruch

Über Anzeige der **ProSieben Austria GmbH** (FN 239012p beim Handelsgericht Wien), Inhaberin der mit Bescheid der KommAustria vom 06.10.2003, KOA 2.100/03-037, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 16.08.2012, KOA 2.120/12-007, erteilten Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenrundfunk, werden gemäß § 6 Abs. 3 iVm Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 16/2012, folgende Änderungen bezüglich der über digitalen Satelliten verbreiteten Fensterprogramme „ProSieben Austria“ und „kabel eins Austria“ dahingehend genehmigt, dass neben den bestehenden Fensterprogrammen in den Fensterprogrammen „ProSieben Austria“ und „kabel eins Austria“ jeweils von Montag bis Sonntag in der Zeit von 07:00 Uhr bis 01:30 Uhr innerhalb jeder vollen Stunde maximal zwei zusätzliche Fensterprogramme mit einer Gesamtlänge von insgesamt bis zu zwölf Minuten zu Werbezwecken ausgestrahlt werden.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens und Sachverhalt

Die ProSieben Austria GmbH ist aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 06.10.2003, KOA 2.100/03-037, zuletzt geändert mit Bescheid der KommAustria vom 16.08.2012, KOA 2.120/12-007, Inhaberin einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenrundfunk für die Fensterprogramme „ProSieben Austria“ und „kabel eins Austria“.

Mit Schreiben vom 29.10.2012 beantragte die ProSieben Austria GmbH die Genehmigung der in den Fensterprogrammen „ProSieben Austria“ und „kabel eins Austria“ geplanten Änderungen dahingehend, dass zusätzlich zu den bereits bestehenden Fensterprogrammen in den Fensterprogrammen „ProSieben Austria“ und „kabel eins Austria“ jeweils von Montag bis Sonntag in der Zeit von 07:00 Uhr bis 01:30 Uhr innerhalb jeder vollen Stunde maximal zwei zusätzliche Fensterprogramme mit einer Gesamtlänge von insgesamt bis zu zwölf Minuten zu Werbezwecken ausgestrahlt werden.

Die beantragten zusätzlichen Fensterprogramme werden, ebenso wie die bereits derzeit ausgestrahlten Fensterprogramme, über den digitalen Satelliten ASTRA 1, Transponder 82, 19,2° Ost verbreitet.

Klarstellend führte die ProSieben Austria GmbH aus, dass die in den Fensterprogrammen „ProSieben Austria“ und „kabel eins Austria“ bereits bestehenden Fensterprogramme von diesen Änderungen unberührt bleiben.

Weiters sei auch nach den geplanten Änderungen die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnitts des AMD-G sichergestellt.

## **2. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen ergeben sich aus dem glaubwürdigen Antragsvorbringen der Antragstellerin sowie den zitierten Akten der KommAustria.

## **3. Rechtliche Beurteilung**

Gemäß § 66 AMD-G ist Regulierungsbehörde die gemäß § 1 Bundesgesetz über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz – KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 125/2011, eingerichtete KommAustria.

§ 6 AMD-G lautet auszugsweise:

*„(1) Der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen oder digitalem terrestrischem Fernsehen hat wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen.*

[...]

*(3) Die Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen des 3., 7. und 9. Abschnittes dieses Bundesgesetzes oder von Auflagen eines Multiplex-Zulassungsbescheides gewährleistet ist.“*

Die ProSieben Austria GmbH plant durch die zusätzlich beantragten Fensterprogramme eine wesentliche Änderung der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei den genehmigten Fensterprogrammen „ProSieben Austria“ und „kabel eins Austria“.

Gemäß § 6 AMD-G hat der Inhaber einer Zulassung zur Veranstaltung von Satellitenfernsehen oder digitalem terrestrischem Fernsehen wesentliche Änderungen der Programmgestaltung, der Programmdauer, der Anzahl und des zeitlichen Umfangs bei Fensterprogrammen der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Die Änderungen sind von der Regulierungsbehörde zu genehmigen, wenn die Einhaltung der Bestimmungen

des 3. und 7. und 9. Abschnitts des AMD-G oder von Auflagen eines Multiplex-Zulassungsbescheides gewährleistet ist.

An der Niederlassung der Antragstellerin in Österreich gemäß § 3 AMD-G besteht kein Zweifel. Auch die Erfüllung der organisatorischen, fachlichen und finanziellen Voraussetzungen kann aufgrund des erfolgreichen bisherigen Sendebetriebs nicht in Zweifel gezogen werden. Im Hinblick auf die finanziellen Voraussetzungen ergibt sich dies vor allem durch die Einbettung in die finanzstarke Gesellschafterstruktur der ProSiebenSat.1 Media AG und den damit ermöglichten Zugriff auf alle notwendigen Ressourcen eines großen europäischen Medienkonzerns. Schließlich bestehen auch bezüglich der Erfüllung der programmlichen Voraussetzungen des 7. und des 9. Abschnittes des AMD-G durch die Antragstellerin keine Bedenken.

Da dem Antrag der ProSieben Austria GmbH vollinhaltlich Rechnung getragen wurde und nicht über Einwendungen oder Anträge von Beteiligten abgesprochen werden musste, kann eine weitere Bescheidbegründung gemäß § 58 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 100/2011, entfallen.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Gemäß § 39 KommAustria-Gesetz hat die rechtzeitig eingebrachte Berufung abweichend von § 64 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) keine aufschiebende Wirkung. Der Bundeskommunikationssenat kann die aufschiebende Wirkung auf Antrag zuerkennen, wenn nach Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug des Bescheides oder mit der Ausübung der mit dem Bescheid eingeräumten Berechtigungen für den Berufungswerber ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre.

### **Kommunikationsbehörde Austria**

Wien, am 17. Januar 2013

Dr. Susanne Lackner  
(Mitglied)

Zustellverfügung:  
ProSieben Austria GmbH, z.Hd. Ploil, Krepp, Boesch Rechtsanwälte GmbH, **amtssigniert per E-Mail an office@pkpart.at**